

Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatriischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (1987)

Heft: 20

Artikel: Bemerkungen zu den medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

Autor: Cerletti, Aurelio

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-790237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zu den medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

*** Aurelio Cerletti, Basel**

1. Allgemeines

Die medizinische Ethik umfasst weitreichende Gebiete, die infolge des beschleunigten Fortschritts der modernen Medizin immer wieder neue Fragen aufwerfen. Da ethische Entscheidungen in gleicher Weise wissenschaftliche Überlegungen wie praktische Stellungnahmen verlangen, ist intensive Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis notwendig. Die als private Stiftung konzipierte und von allen fünf medizinischen Fakultäten des Landes sowie von der schweizerischen Standesorganisation der Ärzte getragene Akademie der Medizinischen Wissenschaften hat sich hierfür als geeignetes Forum erwiesen.

Im Laufe der Jahre sind als Ergebnis solcher gemeinsamer Bemühungen diverse Empfehlungen und Richtlinien im Schosse der Akademie erarbeitet worden. Sie berühren zwar sehr verschiedene wissenschaftlich/technische Problemkomplexe der Medizin, sind jedoch stets mit dem gleichen ethischen Grunddilemma konfrontiert, nämlich jenem zwischen "Können und Dürfen". Auf der Suche nach dem sittlich Guten als unbedingtem Anspruch an ärztliches Handeln war und ist die Akademie nicht vom Geist medizinischer Selbstherrlichkeit inspiriert, sondern muss sich auf Beratung und Mithilfe sowohl von seiten der Geisteswissenschaften und Jurisprudenz als auch durch Vertreter aus Seelsorge und Krankenpflege stützen können. Diese wertvollen Beiträge nicht medizinischer Kreise zu den Akademie-Richtlinien seien einmal mehr mit grosser Dankbarkeit vermerkt.

Die SAMW ist sich selbstverständlich bewusst, dass die von den beauftragten Gremien vorbereiteten Richtlinien-Entwürfe auch nach deren Genehmigung durch den Senat der Akademie nur berufsethische und keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen können. Da es sich meist um Fragen handelt, für welche der Gesetzgeber nicht oder noch nicht entsprechende wegleitende Rechts-

***) Prof. Dr. med. Aurelio Cerletti ist Präsident der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften**

schränken aufgestellt hat, bedarf der Arzt besonders für neue Handlungsmöglichkeiten als Folgen wissenschaftlich-technischer Durchbrüche umso mehr einer ethischen Orientierungshilfe. Dies und nichts anderes streben die jeweiligen Empfehlungen an und können daher nicht als Ausdruck einer Interessenlobby zugunsten von Wissenschaft und Forschung interpretiert werden.

2. Zu den Richtlinien für die Sterbehilfe

Die SAMW hat erstmals 1976 durch eine ad hoc-Arbeitsgruppe diese Richtlinien ausarbeiten lassen. Einige Jahre später hat die inzwischen geschaffene permanente Ethik-Kommission der Akademie das Dokument erneut evaluiert und dem Senat der Akademie beantragt, sowohl die Richtlinien als auch den begleitenden Kommentar im ursprünglichen Wortlaut beizubehalten. Ende 1981 ist dieser Antrag vom Akademie-Plenum ratifiziert worden und bis heute in Kraft geblieben. Eine einzige seither vorgenommene Modifikation betrifft den Hinweis im Kommentarteil auf die "Richtlinien für die Definition und die Diagnose des Todes". Diese bereits 1969 erlassenen Richtlinien haben sich als revisionsbedürftig erwiesen, da die Entwicklung der Reanimationstechnik es notwendig machte, die Kriterien des menschlichen Todes neu festzulegen. Dementsprechend sind im Jahre 1983 völlig neu überarbeitete Richtlinien zu diesem Thema erschienen.

In jüngster Zeit hat hingegen Abschnitt III. des Kommentars zu den Richtlinien für die Sterbehilfe zu Diskussionen Anlass gegeben. Es geht dabei um die Beurteilung rechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit der Sterbehilfe und insbesondere um die Tragweite von schriftlichen Patientenverfügungen, oft auch Patiententestament oder französisch "testament biologique" genannt. Die den SAMW-Richtlinien zugrunde liegende Interpretation geht davon aus, dass eine derartige frühere schriftliche Erklärung für den Arzt als gewichtiges Indiz für die Ermittlung des aktuellen mutmasslichen Willens des nicht mehr urteilsfähigen Patienten zu gelten hat, dass jedoch die letzte, nach Abwägung aller Umstände des konkreten Falles zu treffende Entscheidung rechtlich beim Arzt liegt. Die Vereinigung für humanes Sterben EXIT (Deutsche Schweiz) widerspricht dieser Auffassung und bejaht, gestützt auf ein Rechtsgutachten, die volle Rechtsverbindlichkeit von Patientenverfügungen. Die Ethikkommission der SAMW setzt sich gegenwärtig mit den aufgeworfenen Fragen

auseinander und hat ihrerseits ein Rechtsgutachten eingeholt, das inzwischen vorliegt. Es steht dem Schreibenden nicht zu, der noch vor Ende Jahr zu erwartenden Stellungnahme der beauftragten Kommission vorzugreifen. In Kenntnis des der Akademie seit kurzem zur Verfügung stehenden Gutachtens ist jedoch zu erwarten, dass die Richtlinien zur Sterbehilfe in der bestehenden Form weiterhin beibehalten werden. Hingegen ist beabsichtigt, den Kommentarabschnitt III./3 neu zu fassen. Dabei dürfte die für Ärzte und medizinisches Personal grundsätzlich hohe Bedeutung bestehender Patientenverfügungen noch stärker als bisher hervorgehoben werden, jedoch unter Aufrechterhaltung des Postulats, dass auf Grund des medizinischen Befunds und der darauf abgestützten Prognose in jedem Falle abgeklärt wird, ob die vom Patienten ins Auge gefassten Bedingungen für den Verzicht auf lebenserhaltende Behandlung erfüllt sind. Die Distinktion, ob ein Mensch in lebensbedrohlicher Situation als Sterbender oder als in Todesgefahr Schwebender zu bezeichnen ist, lässt sich nach persönlicher Meinung des Schreibenden nur auf Grund ärztlicher Kriterien treffen.